

## Synopse zum Postulat „Vereinfachung Baubewilligungsverfahren – Streichung der brieflichen Mitteilungspflicht an Nachbarn“

### *Bestehende Fassung*

#### **Art. 71**            *Öffentliche Auflage*

<sup>1</sup> Das Baugesuch ist nach formeller Überprüfung und nach Feststellung der Vollständigkeit während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt auszuschreiben.

<sup>3</sup> Den Anstössern wird die Auflage mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.

### *Vorschlag zuhanden Verwesentlichungsprojekt*

*unverändert*

*unverändert*

<sup>3</sup> Den Anstössern wird die Auflage schriftlich mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.